

Einschreiben

Departement des Innern
Regierungsgebäude
9001 St. Gallen

Zürich, 13. Oktober 2020
PB

Abstimmungsbeschwerde

Sehr geehrte Frau Vorsteherin
Sehr geehrte Damen und Herren

In Sachen

Pablo Blöchlinger,

Beschwerdeführer 1

und

Hanspeter Raetzo,

Beschwerdeführer 2

gegen

Stadt Rapperswil-Jona, St. Gallerstrasse 40, 8645 Jona

Beschwerdegegnerin

betreffend

Volksabstimmung vom 25. Oktober 2020

erheben wir

B E S C H W E R D E

mit folgendem Inhalt:

Anträge:

1. Die Abstimmung vom 25. Oktober 2020 zum 4. Nachtrag der Gemeindeordnung (Klimaartikel) sei abzusagen.
2. Evt. sei die Abstimmung vom 25. Oktober 2020 zum 4. Nachtrag der Gemeindeordnung (Klimaartikel) aufzuheben.

Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Staatskasse.

Begründung:

I. Formelles

1. Die Abstimmungsunterlagen sind nicht vor dem 2. Oktober 2020 eingetroffen. Mit dieser Eingabe ist die 14-tägige Beschwerdefrist gemäss Art. 164 Abs. 3 GG gewahrt.
2. Als Stimmbürger der Stadt Rapperswil-Jona haben wir ein Interesse am korrekten Verlauf von Wahlen und Abstimmungen. Aus diesem Grund sind wir zur Beschwerde legitimiert.

3. Aus Praktikabilitätsgründen sind die Zustelladressen beider Beschwerdeführer am Arbeitsort des Beschwerdeführers 1 angegeben. Korrespondenz und Zustellungen können an die angegebene Adresse für beide Beschwerdeführer erfolgen.
4. Es wird darum ersucht, die Akten der Vorinstanz, darin enthaltend das Stadt-ratsprotokoll zum Beschluss über die Änderung der Jahreszahl der Vorlage und jener über die Ansetzung einer Urnenabstimmung beizuziehen.

II. Materielles

1. Anlässlich der Bürgerversammlung der Stadt Rapperswil-Jona vom 6. Juni 2019 stellten die Parteien GLP, SP und UGS (Grüne) unter Traktandum 4, allgemeine Umfrage folgenden Antrag:

„1. Die Stadt bekennt sich zu den Pariser Klimazielen, die globale Erwärmung auf die angestrebten 1,5° zu beschränken und verfolgt im Rahmen ihrer Zuständigkeit das Ziel, bis spätestens ins Jahr 2040 eine Reduktion des Treibhausgasausstosses auf netto null zu erreichen.“ (S. 36ff des Protokolls der Bürgerversammlung vom 6.6.2019).

(2. und 3. sind ohne Belang für diese Beschwerde).

BO: Protokoll der BV vom 6.6.2019 (S. 36ff)

Beilage 1

2. Der Antrag der oben erwähnten Parteien wurde angenommen. Stadtpräsident Martin Stöckling stellte zuvor in Aussicht, bei Annahme an der darauf folgenden Bürgerversammlung den Stimmbürgern einen neuen Nachtrag zur Gemeindeordnung zu unterbreiten (S. 37 des Protokolls zur Bürgerversammlung).
3. Anlässlich der Bürgerversammlung vom 5. September 2019 erläuterte der Stadtrat, dass die Umsetzung mehr Zeit in Anspruch nehmen und eine Vorlage auf die Bürgerversammlung vom März 2020 erfolgen könne (S. 2ff des Protokolls zur Bürgerversammlung vom 5.9.2019). Dazu kam es aber nicht, da sämtliche Bür-

gerversammlungen im Jahr 2020 bislang aufgrund der Corona-Pandemie abgesagt werden mussten. Ob die Budgetversammlung im Dezember 2020 stattfinden wird, wurde bislang nicht kommuniziert.

BO: Auszug des Protokolls der BV vom 5.9.2019

Beilage 2

1. Nachdem auch die Bürgerversammlung vom 3. September 2020 pandemiebedingt abgesagt werden musste, beschloss der Stadtrat, den 4. Nachtrag zur Gemeindeordnung der Urnenabstimmung zuzuführen. Der Antrag des Stadtrates an die Bürgerschaft lautet neu allerdings im vorgeschlagenen Art. 4bis Abs. 1 der Gemeindeordnung wie folgt:

„Die Stadt bekennt sich zu den Pariser Klimazielen, die globale Erwärmung auf die angestrebten 1,5° zu beschränken. Sie verfolgt im Rahmen ihrer Zuständigkeit das Ziel, bis spätestens ins Jahr 2050 eine Reduktion des Treibhausausstosses auf Netto-Null zu erreichen. Dabei wahrt sie den Grundsatz der Verhältnismässigkeit.“ (S 7 des Abstimmungsunterlagen zur Urnenabstimmung vom 25.10.2020)

BO: Auszug der Abstimmungsunterlagen zur Abstimmung vom 25.10.2020

Beilage 3

Der Stadtrat hat den anlässlich der Bürgerversammlung angenommenen Antrag des Erreichens der Klimaziele eigenmächtig auf das Jahr 2050 statt 2040 abgeändert und zusätzlich noch die Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit eingeführt.

5. Gemäss Art. 38 Abs. 1 GG können die Stimmbürger an der Bürgerversammlung zu einem Gegenstand Änderungsanträge stellen. Damit wäre an der Bürgerversammlung gewährleistet, dass die Frage, ob das Klimaziel im Jahr 2040 oder 2050 erreicht werden soll, vom Bürger diskutiert und in einer Vorabstimmung geklärt werden kann. Dies ist in einer Urnenabstimmung nicht möglich, in welcher lediglich mit „Ja“ oder „Nein“ gestimmt werden kann. Aus diesem Grund gelangten die Parteien der sogenannten „Klimaallianz“, Grüne, SP und GLP an den

Stadtrat, wonach er nicht nur über seine Version, sondern auch über die ursprüngliche Fassung im Sinne eines Gegenvorschlages abstimmen lassen sollte. Der Stadtrat lehnt dies offensichtlich ab, wie nun aus der Abstimmungsbroschüre hervorgeht.

BO: Bericht Linth24 vom 28.8.2020

Beilage 4

<https://linth24.ch/articles/21341-gegenvorschlag-zum-klimaartikel-gefordert>

konsultiert am 12.10.2020

6. Verhindern ausserordentliche Verhältnisse die Durchführung einer Bürgerversammlung, ordnet der Rat die Urnenabstimmung über die unaufschiebbaren Geschäfte an (Art. 52 Abs. 1 GG). Vorliegend ist kein Grund ersichtlich, weswegen der Klimaartikel in einer Urnenabstimmung angeordnet werden soll. Das ursprüngliche Versprechen des Stadtrats, die Vorlage an der nächsten Bürgerversammlung (September 2019) vorzulegen konnte nicht eingehalten werden und die Bürgerversammlung nahm dies wohlwollend zur Kenntnis, indem keine Wortmeldung oder Reklamationen dazu erfolgten. Nachdem die Stadt anlässlich der Versammlungen ständig betonte, man sei bereits daran, klimafreundlicher zu werden, ist kein Grund ersichtlich, dass diese Vorlage, welche gemäss Stadtrat als Zielvorgabe eine solche in 30 Jahren angibt, dringlich im Sinne von Art. 52 Abs. 1 GG zu erklären. Bereits aus diesem Grunde ist die Abstimmung abzusa-gen, denn sie verstösst damit gegen Art. 52 Abs. 1 GG, indem kein unauf-schiebbares Geschäft vorliegt und dem Bürger die in der Bürgerversammlung vorgesehen Möglichkeit der Abänderung des Geschäftes nimmt (siehe unten). Es fehlt also die gesetzliche Grundlage, um dieses Geschäft anstatt an der Bür-gerversammlung an der Urne zu behandeln.

7. Eine Mitsprache der Bürger, mithin ein Entscheid über die Jahreszahl, in welcher die Ziele des Klimaartikels erreicht werden sollen, wird verhindert. Man kann entweder den Artikel mit der Zielvorgabe 2050 annehmen, oder aber den ganzen Artikel ablehnen. Ein von den Parteien der Klimaallianz vorgeschlagenes Vorgehen nach Art. 49 Abs. 2 WAG (Vorlage beider Varianten mit einer Stichfrage)

wurde ohne nähere und vor allem nachvollziehbare Begründung abgelehnt. Damit wird den Bürgern der Entscheid über das Datum der Zielvorgabe verhindert.

8. Das zuständige Departement sagt die Abstimmung ab oder hebt sie auf, wenn der Verfahrensmangel von entscheidendem Einfluss auf das Ergebnis sein könnte, gewesen ist oder hätte sein können (Art. 164 Abs. 3 GG). Das Vorgehen des Stadtrates hat ganz klar einen entscheidenden Einfluss auf das Ergebnis der Abstimmung. Er ändert den von der Bürgerversammlung klar angenommenen Auftrag um 10 Jahre ab und stellt diesen alleine zur Abstimmung. Ist man für den Klimaschutz aber gegen die Verlängerung um 10 Jahre, stimmt man nein, womit eine unheilige Allianz mit den Gegnern des Klimaschutzes an sich entsteht. Will man dem Klimaschutzartikel zustimmen, muss man die Kröte des Verschiebens um 10 Jahre schlucken. Ein Schelm, der hier eine Schlaumeierei des Stadtrats vermutet, um den Klimaschutzartikel, welcher von der Bürgerversammlung mit der Zielvorgabe des Jahres 2040 klar angenommen wurde, aufzuweichen. Oder spricht die vom Stadtrat an und für sich unnütze Erweiterung, wonach das Verhältnismässigkeitsprinzip gewahrt werden müsse, doch eher für den Schelm? Denn das Verhältnismässigkeitsprinzip ist in jeder staatlichen Handlung zu wahren und muss nicht extra erwähnt werden (Die Erwähnung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit im Klimaartikel soll ja nicht vorgeben, dass dieses Prinzip ansonsten in den übrigen Bestimmungen der Gemeindeordnung nicht angewendet werden soll). So oder anders kann der Stimmbürger an der Urne nicht über den Antrag abstimmen, den er als Vorgabe an der Bürgerversammlung angenommen hat. Aus diesen Gründen hat das Vorgehen des Stadtrates zweifelsohne Einfluss auf das Stimmverhalten des Bürgers und darum ist die Abstimmung abzusagen, bzw. allenfalls aufzuheben. Zudem hält sich der Stadtrat nicht an den Beschluss der Bürgerversammlung und bringt entgegen dieser verbindlichen Vorlage eine andere.

Unter Verweis vorstehende Ausführungen ersuche ich Sie um Schutz der gestellten Rechtsbegehren und danke Ihnen für Ihre Bemühungen.